



Agentur für Arbeit

Herrn  
Dr.

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Mein Zeichen: 141-Kundennummer:  
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Herr  
Durchwahl:  
Telefax:  
E-Mail: @arbeitsagentur.de  
Datum: 09. Januar 2012

## **Bewilligungsbescheid** **Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit – Gründungszuschuss**

Sehr geehrter Herr Dr.

auf Grund Ihres Antrages vom .2011 bewillige ich Ihnen für die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit am **02.01.2012** einen Gründungszuschuss für die Zeit vom **02.01.2012** bis **01.07.2012** in Höhe von monatlich **2.300,40** Euro als Zuschuss. Dieser Betrag enthält eine Pauschale von 300 Euro zur sozialen Sicherung.

Der Gründungszuschuss wird monatlich nachträglich auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen.

Die Entscheidung beruht auf § 57 Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch – Arbeitsförderung – (SGB III). Der für die Entscheidung maßgebende Gesetzestext, sowie weitere Hinweise sind als Anlage beigefügt.

Der Gründungszuschuss kann für weitere neun Monate in Höhe von monatlich 300 Euro geleistet werden, wenn Sie Ihre Geschäftstätigkeit anhand geeigneter Unterlagen darlegen. Für die Weitergewährung ist eine erneute Antragstellung erforderlich. Zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Leistungsgewährung empfehle ich Ihnen, diesen Antrag rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu stellen.

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Agentur für Arbeit einzureichen, und zwar innerhalb eines Monats, nachdem dieser Bescheid Ihnen bekannt gegeben worden ist.

Hinweis: Zur Beantragung eines Zuschusses für ein Gründercoaching bei der KfW Mittelstandsbank erhalten Sie zusätzlich einen Abdruck des Bewilligungsbescheides.

Anlage

Mit freundlichen Grüßen,  
Im Auftrag

gez. Unterschrift

BA GZ 05

Postanschrift

**Bankverbindung**  
BA-Service-Haus  
Bundesbank  
BLZ 76000000  
Kto.Nr. 76001617  
BIC: MARKDEF1760  
IBAN: DE5076000000076001617

**Öffnungszeiten**  
Mo - Mi: 8.00 - 12.30 Uhr  
Do: 8.00 - 12.30 Uhr  
und 14:00 - 18:00 Uhr  
Fr: 8.00 - 12.30 Uhr

**Internet:**  
www.arbeitsagentur.de

## Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) in der ab 28.12.11 gültigen Fassung

### § 57 Gründungszuschuss

(1) Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, können zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung einen Gründungszuschuss erhalten.

(2) Ein Gründungszuschuss kann geleistet werden, wenn der Arbeitnehmer

1. bis zur Aufnahme der selbständigen Tätigkeit

a) einen Anspruch auf Entgeltersatzleistungen nach diesem Buch hat oder

b) eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nach diesem Buch gefördert worden ist,

2. bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit noch über einen Anspruch auf Arbeitslosengeld, dessen Dauer nicht allein auf § 127 Absatz 3 beruht, von mindestens 150 Tagen verfügt,

3. der Agentur für Arbeit die Tragfähigkeit der Existenzgründung nachweist und

4. seine Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit darlegt.

Zum Nachweis der Tragfähigkeit der Existenzgründung ist der Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorzulegen; fachkundige Stellen sind insbesondere die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständische Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute.

(3) Der Gründungszuschuss wird nicht geleistet, solange Ruhestatbestände nach den §§ 142 bis 144 vorliegen oder vorgelegen hätten.

(4) Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn nach Beendigung einer Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach diesem Buch noch nicht 24 Monate vergangen sind; von dieser Frist kann wegen besonderer in der Person des Arbeitnehmers liegender Gründe abgesehen werden.

(5) Geförderte Personen haben ab dem Monat, in dem sie das Lebensjahr für den Anspruch auf Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches vollenden, keinen Anspruch auf einen Gründungszuschuss.

### § 58

#### Dauer und Höhe der Förderung

(1) Als Gründungszuschuss wird für die Dauer von sechs Monaten der Betrag geleistet, den der Arbeitnehmer als Arbeitslosengeld zuletzt bezogen hat, zuzüglich monatlich 300 Euro.

(2) Der Gründungszuschuss kann für weitere neun Monate in Höhe von monatlich 300 Euro geleistet werden, wenn die geförderte Person ihre Geschäftstätigkeit anhand geeigneter Unterlagen darlegt. Bestehen begründete Zweifel, kann die Agentur für Arbeit die erneute Vorlage einer Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen.

#### Weitere Hinweise:

Der Gründungszuschuss wird mit der Maßgabe gewährt, dass Sie eine **hauptberufliche** selbständige Tätigkeit aufnehmen und ausüben. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, besteht kein Anspruch auf diesen Zuschuss. Die Leistung ist zurückzufordern, wenn

- die Bewilligung auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben beruht, die Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gemacht haben oder
- Ihnen die Rechtswidrigkeit der Bewilligung bekannt oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war.

Auf Ihre Verpflichtung, **unverzüglich** alle Änderungen mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Leistung haben können, weise ich hin (s.a. Merkblatt 3 Kapitel 8). Hierzu gehört insbesondere eine Änderung oder Aufgabe der im Antrag angegebenen selbständigen Tätigkeit.

Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld mindert sich um die Anzahl von Tagen, für die ein Gründungszuschuss in der Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes geleistet worden ist (§ 128 Abs. 1 Nr. 9 SGB III).